

Das Problem der Geldsummenforderungen, der Geldwertforderungen und der Geldzinsen bei Einführung des Euro

7. – Der Eintritt unseres Landes in das Europäische Währungssystem, der sehr bald zur Ersetzung unserer alten "Lira"⁽¹⁾ durch die Einheitswährung, den Euro, führen wird, wirft im Hinblick auf Zinsen und Inflation ein völlig neues Licht auf die bisher behandelten Probleme der Geldschulden.

Dieser Vorgang macht eine radikale Überprüfung vieler bisher verbreiteter Vorstellungen erforderlich wie etwa der derzeit vorherrschenden Auffassung von einer Unterscheidung zwischen Geldsummenforderungen und Geldwertforderungen sowie der Existenz von Ausgleichszinsen neben Vergütungs- und Verzugszinsen.

Die Einführung des Euro führt dazu, dass das Problem des Verzugschadens in unserer Währung insbesondere im Verhältnis zu den anderen Währungen der EWG völlig anders zu sehen ist, weil bei diesen die Umtauschdifferenz und der Zinsunterschied als Verzugschaden entfallen.

Seit dem lange zurückliegenden Jahre 1980⁽²⁾ habe ich in einer langen Reihe von Aufsätzen, die regelmäßig in juristischen Fachzeitschriften erschienen sind, bisher als einziger die Auffassung vertreten, dass die Kategorie der Geldwertforderungen dogmatisch nicht fundiert und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Aus "Rivista di Diritto Civile" 1999, II, S. 469 ff.

(1) Außer von Italien ist der Maastrichter Vertrag von Deutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Spanien, Portugal, Finnland, Österreich und Irland unterzeichnet worden.

(2) G. VALCAVI, *Rivalutazione monetaria o interessi di mercato*, in *Foro it.*, 1980, I, Sp. 118.

Die Geldwertforderung ist letztlich eine normale Geldsummenforderung, wobei unter dieser jede Verbindlichkeit zu verstehen ist, die in Geld ausgedrückt und zu begleichen ist, welches als solches fungibel und für jeden Zweck verwendbar ist.

Das Mittel, durch das die Leistung einer Geldsumme zeitlich angepasst wird ist den Wirtschaftswissenschaftlern zufolge der Geldzins, welcher den geringeren Nutzen einer zeitversetzten Geldzahlung gegenüber einer sofortigen abdeckt, weil wir eine unmittelbare Leistung gegenüber derselben zu einem späteren Zeitpunkt bevorzugen (*utilitas temporis, time preference*).⁽³⁾

Die Geldzinsen lassen sich in eine Reihe von Unterarten einteilen wie die gesetzlichen Zinsen, die üblichen Zinsen, die Vergütungs- und Verzugszinsen, ganz zu schweigen von der marginalen Annahme von Ausgleichszinsen.⁽⁴⁾

Die Zinssätze und ihre Höhe sind bekanntermaßen unterschiedlich wie etwa der gesetzliche Zinssatz, der Diskontsatz, der marktübliche Zinssatz für Spareinlagen und Darlehen (unter den letzteren der Lombardsatz, der *prime rate*, der *top-rate* usw.).

Der gesetzliche Zinssatz ist der im Gesetz für privatrechtliche Verhältnisse festgelegte (Art. 1284 I ZGB) und wird vom Schuldner gegenüber dem Gläubiger vorausgesetzt.

Der Marktzins entspricht dem normalen Ertrag bzw. den normalen Kosten für Geld und wird gewöhnlich vom Markt durch Händler und ihre Instrumente festgelegt. Dieser ist das *id quod interest* nach dem *quod plerumque accidit* der alten Römer (so gen. Marktzinsen).

Dieser wird nicht vom Gesetz bestimmt, sondern vom Markt, und zwar auf der Grundlage der verschiedenen Volumen und Faktoren, von denen Angebot und Nachfrage bestimmt werden, und so auch von der höheren oder niedrigeren Liquidität und der Inflationsrate des Geldes.

In einem Markt mit hoher Geldmenge wird der Marktzins natürlich umso niedriger sein, je mehr Geld die Sparer den Investoren anbieten.

(3) BOHM-BAWERK, *The positive theory of capital*, London, 1891, S. 249 ff.; I. FISHER, *La teoria dell'interesse determinata dalla impazienza di spendere il reddito e dalla opportunità di investirlo*, in *Opere*, Torino, 1974, S. 799 ff., S. 814 ff., S. 836 ff., S. 854 ff.

(4) G. VALCAVI, *Il problema degli interessi monetari nel risarcimento del danno*, in *Resp. civ. prev.*, 1987, I, S. 3 ff.

In einem Markt mit geringer Geldmenge wie etwa bei einer Rezession werden die Zinsen dagegen höher liegen, weil die Nachfrage von Seiten der Investoren höher ist als das Angebot von den Sparern. Ebenso werden die Zinsen normalerweise bei einer stärkeren Inflation höher liegen, weil die Nachfrage der Unternehmer nach Gelddarlehen für Realinvestitionen größer ist, mit denen Ersparnisse vor Inflation geschützt werden sollen.

Je nachdem, ob der gesetzliche Zinssatz höher oder niedriger ist als der marktübliche Zinssatz oder die Inflationsrate, stellt sich das Problem der jeweiligen Unterschiedsbeträge.

Die Abdeckung dieser Differenz entspricht im Fall des Verzugs dem "höheren Schaden durch Verzug," wie er vom Gesetzgeber vorgesehen und in Art. 1284 ZGB geregelt ist.

Eine eingehendere Diskussion für sich verdient das Verhältnis zwischen Geldentwertung und Marktzinsen, von dem später noch die Rede sein wird.

An dieser Stelle ist zu sagen, dass der gesetzliche Zinssatz für über 80 Jahre, nämlich von 1905 bis 1990, in unserer Rechtsordnung mit 5% festgelegt war, was damit begründet wurde, dass der alte Gesetzgeber diesen mit Bezug auf den Zinssatz für Darlehen gerechtfertigt hatte, wie er seit der Zeit Napoleons 150 Jahre lang an den wichtigsten Finanzplätzen Europas üblich war.⁽⁵⁾

Von Ende 1990 bis Ende 1996 wurde der gesetzliche Zinssatz dann auf 10% erhöht⁽⁶⁾, um dann von Anfang 1997 bis Ende 1998 wieder auf 5% reduziert zu werden.⁽⁷⁾

Seit dem 1. Januar 1999 wurde er dann auf 2,50% pro Jahr gesenkt.

2. – Im Zentrum des Jahrhunderts, in dem wir leben, standen die wirtschaftlichen und juristischen Auswirkungen einer Inflation auf unsere Währung,

(5) Im Ministerialbericht zum Zivilgesetzbuch wird die Beibehaltung des gesetzlichen Zinssatzes von 5% damit begründet, dass dieser dem offiziellen Diskontsatz entspricht, der auf der Höhe von 1905 feststand. Zum gesetzlichen Zinssatz fand im französischen Staatsrat über Art. 1153 und 1907 des Code Napoléon am 11. Brumaire und am 7. Pluviose eine ausführliche Diskussion statt. Über das Zivilgesetzbuch von 1865 s. den Bericht von Pisanelli vor dem Senat zu Buch III.

(6) Vgl. Art. 11, 26 November 1990, Nr. 353.

(7) Vgl. Art. 185.1, 23 Dezember 1996, Nr. 662.

die manchmal langsam, manchmal galoppierend voranschritt, bis sie zu einer Hyperinflation wurde.⁽⁸⁾

Wir können zwischen zwei verschiedenen Arten von Inflation unterscheiden.

Die erste ist eine Inflation, die sich durch einen Verfall der Kaufkraft des Geldes auszeichnet, wie dies in den Dreißiger Jahren⁽⁹⁾ und im letzten Weltkrieg der Fall war,⁽¹⁰⁾ eine Inflation, die durch eine deutliche Erhöhung der Marktzinsen gegengesteuert wird, die mittelfristig die Inflationsrate ausgleichen.

Die zweite Art Inflation ist dagegen die, welche in der Zeit von 1979 bis 1983 zu verzeichnen war, als sich ungewöhnlicherweise eine hohe Inflation von mehr als 17% mit einer großen Geldmenge verband, weil die Unternehmer nicht in Realgüter investierten und ihr Hab und Gut trotz des Inflationsverlustes lieber flüssig halten wollten (Stagflation, Slumpflation), was bei den Bankeinlagen zu Zinsen unterhalb der Inflationsrate von 10% führte.⁽¹¹⁾

In diesem Zeitraum lag die Geldentwertung über den marktüblichen Zinsen, durch die aufgrund der hohen Geldmenge der Verlust nicht ausgeglichen wurde.

In den Jahren von 1986 bis 1992 hat sich die Inflation dann auf einem Niveau von 5% bis 6% stabilisiert.

In diesen Jahren blieben die Zinsen für Spareinlagen auch wegen der wachsenden Staatsverschuldung und der Ausgabe von Staatsanleihen deutlich über der Inflationsrate.

In der Zeit von 1986 bis 1992, als der offizielle Diskontsatz bei etwa 13% lag, schwankten die Zinsen für Bankeinlagen zwischen 9,5% und 7,5%, die für Pfandbriefe mit zwölfmonatiger Laufzeit zwischen 13% und 14%, die für Anlagen zwischen 15% und 12%,

(8) Unter anderem TREVITHICK, *Inflazione*, Milano, 1979, S. 17-23; RUOZI, *Inflazione, risparmio e aziende di credito*, Milano, 1973 S. 439 ff.; KEYNES, *Teoria generale dell'occupazione, dell'interesse della moneta*, Torino, 1978, S. 477 ff. Vgl. außerdem G. VALCAVI, *La stima del danno nel tempo con riguardo all'inflazione, alla variazione dei prezzi e all'interesse monetario*, in *Riv. dir. civ.*, 1981, II, S. 332 ff.

(9) In den Jahren 1936 bis 1940 stieg die Inflation um '80% an.

(10) Die Kaufkraft der Lira fiel während des letzten Krieges von 1941 bis 1945 vom Index 1038 auf 44,80.

(11) V., über den sog. Harrod-Effekt, in RUOZI, *a. O.*, S. 538 ff.; s. G. VALCAVI, *La stima del danno nel tempo con riguardo all'inflazione, alla variazione dei patti e all'interesse monetario*, in *Riv. dir. civ.*, 1981, II, S. 332 ff.

während die Inflation in jenen Jahren, wie schon gesagt, zwischen 5% und 6% lag.

In den letzten drei Jahren (1996-1998) ist die Inflation von 3,9% auf 1,5% gesunken, während die Zinsen gleichzeitig sehr viel höher lagen, obschon der offizielle Diskontsatz von 8% auf zuletzt 3% gesunken ist, ebenso der Ertrag aus zwölfmonatigen Pfandbriefen von 7% auf 3,20%, die Zinsen für Bankanlagen von 10,5% auf 7,5%.

Aus dieser Darstellung lässt sich entnehmen, dass angesichts der Inadäquatheit aller anderen Zinssätze die normalen Marktzinsen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen das einzig sichere Element darstellen, auf das der Verzugsschaden bei Geldverbindlichkeiten Bezug nehmen kann. Deren Begriff kann nicht auf die beschränkte Kategorie der von vornherein feststehenden Schulden eingeschränkt werden, sondern ist auch auf die auszudehnen, die erst noch von einem Richter festgesetzt werden müssen.

Eine solche Schuld ist, wie wir darlegen werden, die Verpflichtung zum Schadenersatz, die nicht dadurch ihres natürlichen Charakters beraubt werden kann, dass sie als Geldwertforderung klassifiziert wird, ein Begriff, der, wie noch erläutert werden soll, dogmatisch nicht fundiert ist.

Unter Geldschulden sind alle Verbindlichkeiten zu verstehen, die Geld zum Gegenstand haben, sei es, dass diese feststehend sind, sei es, dass sie dies infolge einer Entscheidung werden.

Der einzige bei einer Geldschuld (sei es nun eine feststehende oder nicht feststehende) denkbare Verzugsschaden, der Geld zum Gegenstand hat, welches durch das Nominalprinzip geregelt ist, ist der entgangene Gewinn.⁽¹²⁾ Der entgangene Gewinn einer Geldschuld entspricht dem Geldzins, der unter normalen Bedingungen dazu dient, den geringeren Wert einer später geleisteten Geldzahlung gegenüber einer sofortigen auszugleichen, wie wir dies oben dargelegt haben.

Die Geldverbindlichkeiten sind in jeder Rechtsordnung konsolidierten, seit langer Zeit bestehenden Regelungen unterworfen, die eine Entschädigung für den Verzugsschaden vorsehen.

Sowohl unser Gesetz als auch das anderer Länder bestimmt neben den gesetzlichen Zinsen auch "die Entschädigung für den höheren Schaden durch Verzug" (Art. 1224 II ZGB).

(12) G. VALCAVI, *L'indennizzo del mero lucro cessante come criterio generale del danno da mora nelle obbligazioni pecuniarie*, in *Foro it.*, 1990, I, Sp. 2220.

I

In den späten 70er und frühen 80er Jahren, als die Inflationsrate höher lag als die Geldzinsen, wurde in einer vereinzelt Entscheidung der Inflationsschaden als *damnum emergens* bei Geldschulden angesehen.⁽¹³⁾ Diese Auffassung war allerdings grundsätzlich falsch, weil sie das in Art. 1277 ZGB festgelegte Nominalprinzip für Geld verletzte, mit dem allein der entgangene Gewinn vereinbar ist.

Die Entschädigung für den entgangenen Gewinn entspricht nicht nur den allgemeinen wirtschaftlichen Prinzipien (wie wir zuvor gesehen haben), sondern wird auch von der weit über der Inflationsrate liegenden Zinsentwicklung nahegelegt.

Dies ist das Leitkriterium, das auch in der exemplarischen und präzisen Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 4. Juli 1979 (Nr. 3776)⁽¹⁴⁾ und in der späteren Bestätigung der Vereinigten Senate des Obersten Gerichts vom 5. Juli 1986 (Nr. 8368)⁽¹⁵⁾ zur Anwendung kommt.

In diesen Urteilen wird richtigerweise ausgeschlossen, dass der Verzugsschaden als ein Inflationsphänomen anzusehen ist, sondern vielmehr als "der anzunehmende Geldgewinn, den jeder wirtschaftlich tätige Mensch aus der systematischen und wiederholten, für seine wirtschaftliche Kategorie typischen Anlage von Geld" erwirtschaftet. Das betrifft insbesondere die Sparer.

Auch wenn man den höheren Verzugsschaden unter dem Gesichtspunkt des erlittenen Schadens betrachtet, hat unsere Rechtsprechung ihn angesichts seiner Vertretbarkeit und Eignung für jedwede Verwendung richtigerweise in den Kosten für die nicht erfüllte Leistung und damit in denen für Bankdarlehen erkannt.

Dies ist eine korrekte Anwendung der Mitwirkungspflicht zur Schadensminderung durch rasches Handeln im Sinne von Art. 1227 II ZGB.⁽¹⁶⁾

(13) Kassationsg., 30 November 1978, Nr. 5678, in *Foro it.*, 1979, I, Sp. 15 ff.

(14) Kassationsg., Ver. Sen., 4 Juli 1979, Nr. 3776, in *Foro it.*, 1980 I, Sp. 118.

(15) Vgl. G. VALCAVI, *Le sezioni unite precisano i criteri da applicare nelle obbligazioni pecuniarie per il risarcimento dei danni da svalutazione*, in *Riv. dir. civ.*, 1986, II, S. 195.

(16) R. PARDOLESI, *Interessi moratori e maggior danno da svalutazione: appunti di analisi economica del diritto*, in *Foro it.*, 1979, I, Sp. 2622; A. AMATUCCI, *Certeza acquisita e dubbi residui in materia di incidenza della svalutazione monetaria sulla responsabilità del debitore*, in *Foro it.*, 1978, I, Sp.; 337. Die beiden Entscheidungen der Vereinigten Senate des Obersten Gerichtshofs, die zuvor zitiert wurden, unterscheiden sich durch die größere oder geringere Breite der Annahmen, die als Beweise dienen können. Dieselbe Auffassung

Der oben beschriebene Vergleich zwischen Zinssätzen und Inflationsrate bestätigt mit der Sicherheit, wie sie tatsächlich vorgefallenen Ereignissen eigen ist, die Richtigkeit der oben dargelegten Auffassungen, die mit den Schlussfolgerungen der Wirtschaftswissenschaft übereinstimmen.

Der höhere Schaden durch Verzug nach Art. 1224 II besteht letztlich zumindest in der Differenz zwischen gesetzlichen und höher liegenden Bankzinsen für Spareinlagen oder den Kosten eines Darlehens für Unternehmen.

Darin ist der Inflationsschaden enthalten und ausgeglichen, weil die Bankzinsen, wie der berühmte Wirtschaftswissenschaftler Wicksell⁽¹⁷⁾ sagte, in jedwedem Markt der höchste Regler für Warenpreise ist.

Diese Vorstellungen hat sich unser Gesetzgeber in den letzten Jahren mit Geschick bei der neuen Formulierung von Art. 1284 I ZGB zueigen gemacht, der zufolge der gesetzliche Zinssatz (der der Mindestzins ist) jährlich durch eine Verordnung des Schatzministers festgelegt wird, und zwar "auf der Grundlage des mittleren jährlichen Ertrags von Staatsanleihen mit einer Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten und unter Berücksichtigung der während des Jahres registrierten Inflationsrate."⁽¹⁸⁾

Zusätzlich kann dabei immer noch der höhere Schaden aufgrund des Verzugs ersetzt werden, sofern der Gläubiger diesen auch mit Annahmen nachweisen kann, wobei lediglich die Grenze zum verbotenen Wucherzins nicht überschritten werden darf.

habe ich seit dem lange zurückliegenden Jahr 1980 bis heute in einer Reihe von Beiträgen für die wichtigsten Zeitschriften vertreten, in denen die verschiedenen aufeinander folgenden Entscheidungen kommentiert wurden, s. G. VALCAVI, *Inflazione monetaria o interessi di mercato?* in *Foro it.*, 1980, I, Sp. 118. *La stima del danno nel tempo, con riguardo all'inflazione, alla variazione dei prezzi e all'interesse monetario*, in *Riv. dir. civ.*, 1981, II, S. 332 ff.; *Ancora sul risarcimento del maggior danno da mora nelle obbligazioni pecuniarie: interessi di mercato o rivalutazione monetaria*, in *Foro it.*, 1986, I, Sp. 15540 ff.; *L'indennizzo del mero lucro cessante come criterio generale del danno da mora nelle obbligazioni pecuniarie*, in *Foro it.*, 1990, I, Sp. 2220 ff.; *Sulle conseguenze dell'aumento del tasso legale di interesse*, in *Foro it.*, 1991, I, Sp. 873 ff.; jetzt gesammelt in *L'espressione monetaria nella responsabilità civile*, mit Vorwort von A. Trabucchi, Padova, 1994, S. 41 ff., S. 53 ff., S. 91 ff., S. 111 ff., S. 121 ff. Im selben Sinne sei an die präzisen und einsichtigen Beiträge von R. Pardolesi und A. Amatucci erinnert, die zu den ersten Verfechtern dieser Vorstellungen gehören.

(17) WICKSELL, *Interesse monetario e prezzi dei beni*, Torino, 1977, S. 370 ff.

(18) Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1996, Nr. 662 wurde die Formulierung in Art. 1284 I Zivilgesetzbuch modifiziert, abgesehen davon, dass die Zinsen von 10% auf 5% reduziert wurden.

Diese ist im Gesetz Nr. 108 vom 17. März 1996 auf 50% über den regelmäßig festgestellten Marktzinsen festgelegt.

In der Vergangenheit haben wir uns mit dem Verzugsschaden bei Geldschulden in Fremdwährung befasst, bei denen der Schuldner nach Art. 1278 ZGB die Möglichkeit hat, die Zahlung in inländischer Währung und zum bei Fälligkeit der Summe gültigen Wechselkurs zu leisten. Dabei ließ sich feststellen, dass der Verzugsschaden bei einem gesunkenen Wechselkurs der inländischen Währung gegenüber der ausländischen in der Wechselkursdifferenz und den Geldzinsen besteht.⁽¹⁹⁾

Nach Einführung des Euro in unserem Land wird dessen gesetzlicher Zinssatz von 2,5% natürlich auch für die Verbindlichkeiten in der neuen Währung gelten, und die Flexibilität des neuen Textes von Art. 1284 I gestattet auch in Zukunft eine ständige Anpassung.

Dabei kommt außerdem Art. 1224 II zur Anwendung, in dem der Schadenersatz für den "höheren Schaden durch Verzug" und das Verbot von Wucherzinsen festgelegt ist, das vom Gesetzgeber mit Gesetz 108 vom 7. März 1996 beschlossen worden ist und damit zur öffentlichen Ordnung in unserem Land gehört.

Natürlich bleibt das Grundprinzip der Freiheit der Parteien unangetastet, die auch in der neuen Währung einen vereinbarten Zinssatz festlegen können, so wie auch die Einteilung der Zinsen in Verzugs- und Vergütungszinsen, Spar- und Darlehenszinsen bestehen bleibt.

Als Zusatzinformation weisen wir darauf hin, dass der Zinssatz für Kunden der wichtigsten Banken auf den internationalen Märkten am Ende des Jahres 1998 für die Lira und die anderen EWG-Währungen stark konvergierte, denn für den Ecu lag dieser bei 2,80%, für die Lira bei 2,91%, für die Mark und den Französischen Franc bei 2,80%, für den Belgischen Franc bei

(19) Zuvor war die Auffassung verbreitet, man müsse bei den Verbindlichkeiten in Fremdwährung den Wechselkurs zum Zahlungszeitpunkt zugrundelegen und nicht den bei der Fälligkeit: KASSATIONSG. 16. März 1987, Nr. 2691, in *Foro it.*, 1989, I, Sp. 1210; CAMPEIS-DE PAOLI, *La responsabilità civile dello straniero*, Milano, 1982, S. 421 ff. L'ASCARELLI, *Obbligazioni pecuniarie*, nel *Commentario del cod. civ.* hrsg. v. Scialoja u. Branca, Bologna, 1959, S. 441 ff., S. 457 ff., S. 508 ff., neigte dagegen eher einer Wertberichtigung des Schadens über die gesetzlichen Zinsen hinaus zu, für den Fall, dass der Schuldner eine Begleichung in einheimischer Währung im Sinne von Art. 1278 ZGB bevorzugte. In diesem Sinne G. VALCAVI, *Il corso di cambio ed il danno da mora nelle obbligazioni in moneta straniera*, in *Riv. dir. civ.*, 1985, II, S. 251 f.; *Le obbligazioni in divisa straniera, il corso di cambio ed il maggior danno da mora*, in *Foro it.*, 1989, I, Sp. 1210; *In materia di liquidazione del danno subito dallo straniero*, in *Foro it.*, 1989, I, Sp. 1619; *Il danno da mora nelle obbligazioni in moneta straniera, nella attuale disciplina di liberalizzazione valutaria*, in dieser *Rivista*, 1992, II, S. 861 ff., jetzt in *L'espressione monetaria*, zit., S. 131 ff., S. 151 ff., S. 159 ff., S. 165 ff., S. 183 ff.

2,88%, für die Peseta bei 2,91%, d.h. diese Zinsen waren in etwa gleich.⁽²⁰⁾

Der Diskontsatz für die EWG-Währungen schwankte um 3%.

Was den Zinssatz für die neue Währung, den Euro, angeht, so lag der Diskontsatz für Wechsel bei den wichtigsten internationalen Banken zwischen 2,75% und 3,25%, und sowohl der Lombardsatz für bei den Banken als Pfand hinterlegte Wertpapiere als auch der Zinssatz für die besten Kunden (*prime rate*) lagen etwa auf demselben Niveau.

Zum selben Zeitpunkt schwankte der Zinssatz für Geldleistungen zwischen den Banken selbst (Euribor) zwischen 3,22% und 3,05%, während der der Londoner Banken (Libor) zwischen 3,20% und 3,084% schwankte.⁽²¹⁾

Natürlich wird die Wechselkurs- und Zinsdifferenz zwischen unserer und den anderen EWG-Währungen jegliche Bedeutung verlieren, während der Unterschied zwischen Euro und den Währungen außerhalb des Systems wie etwa Dollar, Pfund, Yen, Schweizer Franken und den sonstigen Währungen einzelner Länder weiterhin ersetzt werden muss.

Während ich diese Zeilen schreibe, hat der Euro einen Monat nach seiner Einführung auf den Devisenmärkten aufgrund unterschiedlicher Wachstumsaussichten und Geldzinsen gegenüber dem Dollar an Wert verloren.

Die Vorschriften der internationalen Konventionen werden in diesem Zusammenhang immer größere Bedeutung erhalten.

3. – Oben haben wir geschrieben, dass die Kategorie der so genannten Geldwertforderungen und die der so genannten Ausgleichszinsen in unserem Land einer radikalen Revision unterzogen werden müssen und keine Bedeutung mehr haben werden.

Dazu ist zunächst zu sagen, dass die Unterscheidung zwischen Geldsummenforderungen und Geldwertforderungen durch keinerlei gesetzliche Vorschrift gerechtfertigt ist und ausschließlich auf die Rechtsprechung zurückgeht.

Unter Geldsummenforderungen versteht man üblicherweise lediglich die

(20) Vgl. die Zahlen in *Il Sole 24 Ore* vom 5. Januar 1999.

(21) Der Euribor für eine Woche lag bei 3,294 und der für ein Jahr bei 3,259, der Libor bei 3,25 bis 3,19. Quelle *Il Sole 24 Ore* vom 5. Januar 1999.

Geldverbindlichkeiten, die von Anfang an feststehen, während der Terminus "Geldwertforderungen" normalerweise für die Verbindlichkeiten verwendet wird, die vom Richter festgestellt werden müssen, wie etwa Schadenersatzforderungen.⁽²²⁾

Ich habe bereits an anderer Stelle geschrieben, dass der Begriff der Geldwertforderung an und für sich willkürlich ist, weil man damit eine Geldforderung in einer imaginären Währung bezeichnet, für die das Nominalprinzip nicht gilt und die im Lauf der Zeit keinen Kaufkraftschwankungen unterworfen ist.

Genauer gesagt, handelt es sich um eine Forderung in einer imaginären Währung, deren Kaufkraft feststeht, wobei deren Geldmaß entsprechend der Entwicklung des Kaufkraftindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien im betrachteten Zeitraum angepasst wird.⁽²³⁾

Der wichtigste Verfechter dieser Vorstellung⁽²⁴⁾ unterscheidet die *aestimatio* oder Berechnung des Sachwertes zum Schadenszeitpunkt von der *taxatio* oder Berechnung auf dem Stand zum Zeitpunkt der Zahlung, wobei letztere aufgrund der Indizes des Kaufkraftverlustes der Währung berechnet wird, als ob diese ihren ursprünglichen Wert behalten hätte, dies mit der Folge einer Unterscheidung zwischen *mensura* und *mensuratum*.

Der Begriff der Geldwertforderung als solcher tauchte zum ersten Mal für kurze Zeit 1923 in Deutschland auf, als das Land eine Zeit der Flucht aus der Mark erlebte, welcher die deutschen Juristen nach billigem Ermessen beizukommen suchten, indem sie den Wert einer nicht geldlichen Leistung mit der theoretischen Rechtfertigung "eines Erhalts der vertraglichen Leistung,"

(22) T. ASCARELLI, *Delle obbligazioni pecuniarie*, nel *Commentario del cod. civ.* hrsg. v. Scialoja u. Branca, 1979, Bologna *unter* Art. 1277, S. 94 ff., S. 173-180 ff., S. 241 ff., S. 41 ff. Es ist nicht einzusehen, warum der Begriff der Geldverbindlichkeit von Anfang an auf feststehende Geldschulden eingeschränkt werden sollte, während die, deren Betrag noch festgelegt werden muss, als Geldwertkosten angesehen werden.

(23) ASCARELLI, *a. O.*, S. 444.

(24) ASCARELLI, *a. O.*, S. 173, S. 180, S. 241 ff. Die zuvor genannte Konstruktion basiert auf der *aestimatio* zum Schadenseintritt und der *taxatio* zum Urteilszeitpunkt. Sie greift einige Versuche von Wirtschaftshistorikern wie etwa Wiebe auf, die auf ein nicht geldliches Maß (wie Gold und Silber) zurückgriffen, um Geldwerte, Preise und Löhne verschiedener Zeiten und Orte zu vergleichen. Dass dies eine künstliche Methode ist, wurde nachgewiesen von L. EINAUDI, *Teoria della moneta immaginaria da Carlo Magno alla Rivoluzione francese*, in *Riv. storia econ.*, 1936.

der "Vertragsgrundlage," von "Treu und Glauben" festgeschrieben.⁽²⁵⁾

Die extreme Brüchigkeit dieser Unterscheidung und des Versuchs, diese theoretisch zu untermauern, zeigte sich schon bald, als man die Wertberichtigung auch auf die von Anfang an feststehenden Wertforderungen ausdehnte, und die Unterscheidung wurde in der nachfolgenden Zeit wirtschaftlicher Konsolidierung überwunden.⁽²⁶⁾

Diese Kategorisierung wurde in unser Land gegen Ende des letzten Krieges vom leider verstorbenen Ascarelli aus dem fernen Brasilien eingeführt. Er kannte die Hyperinflation in diesem Land gut, die sich dort außerdem in neuerer Zeit wiederholt hat.⁽²⁷⁾

Ascarelli hat klarstellen wollen, dass die Geldwertforderung nicht mit der indexgekoppelten Forderung gleichzusetzen ist, die außerdem keine gesetzliche Grundlage hat, denn die Anpassung des Wertmaßes sollte sowohl bei einem Anstieg als auch bei einem Abfallen der Kaufkraft des Geldes erfolgen.

Diesen Begriff bzw. diese Kategorie der Geldwertforderung wie außerdem auch die der Ausgleichszinsen habe ich in einer langen Reihe von Beiträgen unausgesetzt bekämpft.⁽²⁸⁾

Insbesondere habe ich den völlig abstrakten Charakter des Begriffs der Geldwertkategorie und dessen Unvereinbarkeit mit Grundprinzipien wie etwa dem des Verzugs kritisiert.

Die Geldwertberichtigung wird bei einem Schaden selbst dem Gläubiger gewährt, der selbst in Verzug ist, wie etwa demjenigen, der das dingliche Angebot des Schädigers über eine Summe abgelehnt hat, die sich später als angemessen erweist.⁽²⁹⁾

(25) In diesem Sinne die Auffassungen von OERTMANN-RABEL-KRUCKMANN-NIPPERDEY, die zitiert sind bei G. SCADUTO, in *I debiti pecuniari e il deprezzamento monetario*, Milano, 1924, S. 147; in der Rechtsprechung: Reichsgerichtshof, 21. September 1920, in G.L. HOLTFRERICH, *L'inflazione tedesca 1914-1923*, Bari, 1989, S. 301 ff.

(26) Reichsgerichtshof, 28 November 1923, in G.L. HOLTFRERICH, *a.O.*, S. 318.

(27) In Brasilien erfolgte auch in neuerer Zeit der gesamte Güter- und Kapitalverkehr in Staatsanleihen, die an den Index der Lebenshaltungskosten gekoppelt sind.

(28) V. G. VALCAVI, *Riflessioni sui c.d. crediti di valore, sui crediti di valuta e sui tassi di interesse*, in *Foro it.*, 1981, I, Sp. 2112; *Indennizzo e lucro del creditore nella stima del danno*, in *Quadrimestre*, 1986, S. 681 ff.; *Sul risarcimento del danno da illecito o da inadempienza e di quello per il ritardo con cui è prestato l'indennizzo*, in *Giur. it.*, 1991, I, 1, Sp. 1227 ff., ed ora in *L'espressione monetaria*, zit., S. 191 ff., S. 249 ff., S. 279 ff.

(29) G. VALCAVI, *L'espressione monetaria nella responsabilità civile ed altri saggi*, Padova, 1994, S. 53 ff., S. 91 ff., S. 279 ff., S. 321 ff., S. 341 ff., S. 349 ff.

Diese Kritik ist, wenn auch wesentlich später, im wichtigen Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Juni 1990, Nr. 6209 aufgenommen worden, dies an dem Punkt, wo das Gericht *funditus* anerkannt hat: "Niemand möchte bestreiten, dass die Vorstellung von der Geldwertschuld tief in Erfahrung und Fallentscheidungen verwurzelt ist und sich, auch wenn sie als Begriff angreifbar ist, weiterhin in der tatsächlichen Rechtsprechung ausbreitet. (sic!)"⁽³⁰⁾

Dies bedeutet, dass man anerkennt, dass die Kategorie der Geldwertforderung in der Rechtslehre keinerlei Grundlage hat, sondern lediglich eine praktische Maßnahme billigen Ermessens ist.

In einem anderen Teil desselben Urteils findet sich die Aussage, dass "die Geldwertberichtigung lediglich der Anpassung der Geldwertschuld dient ... so dass das Geld lediglich als Ausdruck der Kaufkraft von Bedeutung ist und nicht als Gegenstand der Leistung (sic!)".

Die Verwendung der Wertberichtigung für die Anpassung des Geldwertes ist grundfalsch, weil dabei unterschiedliche Problem miteinander vermengt werden wie das der Bestimmung der Schadenshöhe und das des Bezugszeitpunkts für dessen Berechnung.

Dabei wird der Bezugszeitpunkt vom Schadenseintritt auf das *tempus rei iudicandae* verschoben, auch wenn im selben Urteil des Obersten Gerichts an anderer Stelle unmissverständlich gesagt wird: "Der Schaden aus der Nichterfüllung muss mit Bezug auf den Zeitpunkt festgelegt werden, in dem dieser eingetreten ist, nicht mit Bezug auf den Zeitpunkt der Festlegung."⁽³¹⁾

Dieses Vorgehen erscheint ebenso deshalb falsch, weil noch nicht einmal die effektiven Preise der Waren zum Zeitpunkt des Urteils oder der Zahlung zugrunde gelegt werden, sondern lediglich ein Vergleich mit abstrakten Preisindizes erfolgt (so genannter Geldwert).

Es handelt sich dabei um eine Lösung, die, wie schon an anderer Stelle dargelegt, lediglich Preiserhöhungen bis zum Urteilszeitpunkt berücksichtigt, wobei der Gläubiger auch vor dem Preisverfall dieser bzw. der jeweiligen Sache geschützt ist, die nicht geleistet, zerstört oder entwendet wurde.⁽³²⁾

Der entscheidende Punkt für das Problem der Billigkeit bei dieser Methode liegt dort, wo deren Verfechter zur Wertberichtigung oder zum wertberichtigten Kapital noch die gesetzlichen Zinsen hinzurechnen, als ob

(30) In *Riv. dir. civ.*, 1991, II, S. 67 ff.

(31) KASSATIONSG., 18. Juli 1989, Nr. 3352, in *Foro it.*, 1990, I, Sp. 933 ff.

(32) G. VALCAVI, *Riflessioni sui c.d. crediti di valore, sui crediti di valuta e sui tassi d'interesse*, in *Foro it.*, 1981, I, Sp. 2112.

es sich um eine Schuld in normaler Wahrung handelte, fur die das Nominalprinzip gilt.

In diesem Zusammenhang wird in dem erhellenden Urteil des Obersten Gerichts hinzugefugt, dass zum Schaden aufgrund von unrechtmaiger Handlung oder Nichterfullung, der mit Bezug auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts zu berechnen ist, noch der Schaden aufgrund der Verspatung hinzutritt. Dieser besteht "im Verlust der *utilitas*, die der Glaubiger aus der anstelle der Sache geschuldeten Geldsumme gezogen hatte, weshalb er eher mit dem Begriff des Verzugs in Zusammenhang steht" und entsprechend dem gesetzlichen Zinssatz entschadigt werden musste.

Auf diese Weise wird im Urteil die Geldwertforderung letztlich widerspruchlich mit der "ursprunglich fur die verloren gegangene Sache geschuldeten Summe" identifiziert.

Der Begriff der Ausgleichszinsen ist falschlich vom marginalen Tatbestand aus Art. 1499 ZGB auf jede Forderung ausgedehnt worden, die einer Feststellung durch den Richter bedarf, so dass man dem Geschadigten gegen jede Billigkeit einen Gewinn verschafft, der in keinem Verhaltnis steht und keine reine Entschadigung mehr darstellt.⁽³³⁾

Ich habe dazu bemerkt, dass die Summierung von Wertberichtigung und Zinsen eine ungerechtfertigte, wenn auch in unterschiedlicher Form erfolgte Verdoppelung des Schadenersatzes fur den Verzug im Zeitraum bedeutet, in dem die Geldzahlung mit Verspatung erfolgt.⁽³⁴⁾

Es ist fur jeden offensichtlich, dass die gesetzlichen Zinsen die Funktion haben, jeden in der Wahrung berechneten Wert der Zeit anzupassen, und wenn die gesetzlichen Zinsen dazu nicht ausreichen, weil sie gegenuber den normalen Zinsen inadquat sind, mussen sie durch den Schadenersatz fur hoheren Schaden nach Art. 1224 II erganzt werden, d.h. mit der Differenz gegenuber

(33) G. VALCAVI, *Indennizzo e lucro del creditore nella stima del danno*, in *Quadrimestre*, 1986, S. 681 ff.

(34) G. VALCAVI, *Il problema degli interessi monetari nel risarcimento del danno*, in *Resp. civ.*, 1987, I, S. 3; *In tema di indennizzo e lucro del creditore: a proposito di interessi e rivalutazione monetaria*, in *Foro it.*, 1988, I, Sp. 2318 ff.; *A proposito del lucro del creditore nel risarcimento del danno in genere*, in *Foro it.*, 1989, I, Sp. 1988; *Sul carattere moratorio degli interessi nel risarcimento del danno*, in *Resp. civ.*, 1990, II, S. 97 ff. und schlielich *Risarcimento del danno, interessi e rivalutazione*, in *Il danno*, 1996, S. 3, S. 4, S. 5 ff., jetzt in *L'espressione monetaria*, zit., S. 321 ff., S. 341 ff., S. 349 ff.

dem normalen Marktzins und nicht durch Hinzufügen der Zinsen zu einer anderen, höheren Kaufkraft.

Die vorherrschende Rechtsprechung hat dagegen in einer langen Reihe von Urteilen bis 1994 letztlich immer die als Ausgleichszinsen bezeichneten gesetzlichen Zinsen auf Grundlage des mit Bezug auf den letzten Zeitpunkt wertberechtigten Kapitals berechnet.

Dass dieser Gewinn überproportioniert ist, hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung Nr. 7943 vom 9. September 1994 festgestellt,⁽³⁵⁾ in der gesagt wird, dass der Zinslauf erst mit dem Richterspruch beginnt und dass der Gläubiger sich bis dahin lediglich mit der Wertberichtigung zu begnügen hat.

Und da diese in der Zwischenzeit auf 5% oder 6% gefallen und die gesetzlichen Zinsen *ex lege* auf 10% gestiegen waren, konnte diese Lösung für den Ersatz des Verzugsschadens nur noch als unangemessen betrachtet werden.

Die Vereinigten Senate des Obersten Gerichts haben mit dem Urteil vom 17. Februar 1995, Nr. 1712⁽³⁶⁾ die Tendenz weiter korrigiert und festgelegt, dass die gesetzlichen Zinsen nicht auf Grundlage des auf dem letzten Stand wertberechtigten Kapitals zu berechnen sind, sondern auf Grundlage einer Jahr für Jahr erfolgten Wertberichtigung und außerdem nicht unbedingt unter Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes (der zu dem Zeitpunkt bei 10% lag), sondern auch eines niedrigeren Satzes, wenn nachgewiesen wird, dass der Geschädigte Früchte aus der Sache *in natura* verloren hätte.

Weiterhin hat das Oberste Gericht in seiner späteren Entscheidung vom 19. Mai 1995, Nr. 5595⁽³⁷⁾ schließlich festgelegt: "Es kann kein anderes Verhalten des Gläubigers vorausgesetzt werden wie etwa, dass er die Summe in ein anderes Gut investiert hätte als Geld (für das er dann die Wertberichtigung verlangen könnte) und gleichzeitig flüssig gehalten hätte (so dass er die Geldzinsen erhalten hätte)."

In dem Urteil wird richtigerweise geschlussfolgert: "Wenn man das Anfallen von Zinsen annimmt, dann kann nicht auch die Erhaltung der Kaufkraft angenommen werden, keinesfalls werden bei einem Wertkredit gesetzliche Zinsen berechnet."

Die einfache Wertberichtigung war in der Zwischenzeit auf einen Satz von 5% gesunken und erschien nicht mehr als passendes Mittel,

35. In *Foro it.*, 1995, I, Sp. 842.

36. In *Foro it.*, 1995, I, Sp. 1470 ff. u. in *Con. giur.*, 1995, 4, S. 462.

37. In *Riv. dir. civ.*, 1996, S. 417.

während die gesetzlichen Zinsen 1996 das ganze Jahr über bei 10% lagen, um dann auf 5% zurückzugehen.

Um Gerechtigkeit bei diesen Einteilungen zu schaffen, hat schließlich der Gesetzgeber eingegriffen.

Mit dem Gesetz Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 ist die Formulierung von Art. 1284 I über die Festlegung des gesetzlichen Zinssatzes radikal geändert worden.⁽³⁸⁾

Dabei wurde die Idee von der *a priori*-Festlegung des gesetzlichen Zinssatzes aufgegeben, die dazu führt, dass dieser hinter der Zinsentwicklung bzw. der Inflationsrate zurückbleibt oder höher liegt als diese.

Der neue Text von Art. 1284 I sieht vor, dass der gesetzliche Zinssatz variabel ist und jedes Jahr auf dem Verordnungswege durch den Schatzminister festgelegt wird.

Hinzugefügt wird, dass dessen Höhe "auf Grundlage des jährlichen Bruttoertrages von Staatsanleihen mit nicht mehr als zwölfmonatiger Laufzeit und unter Berücksichtigung der während des Jahres verzeichneten Inflationsrate" festgelegt wird.

Mit dieser Formel hat der Gesetzgeber die Funktion der Zinsen anerkannt, die darin besteht, den Verlust der *utilitas temporis* einer späteren Geldzahlung gegenüber einer sofortigen auszugleichen.

Der Bezug auf den Durchschnittsertrag von Staatsanleihen zeigt deutlich deren Wesen als entgangener Gewinn.

Mit dem Bezug "auf die während des Jahres verzeichnete Inflationsrate" hat der Gesetzgeber in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Wirtschaftswissenschaftler zum Ausdruck bringen wollen, dass die Zinsen auch das einzige Instrument zum Inflationsausgleich sind.

Die gewählte Formulierung zeigt daher an, dass eine Summierung von Zinsen und Wertberichtigung nicht zulässig ist, denn anderenfalls wird der Schadenersatz für denselben Schaden verdoppelt.

Der so genannte Inflationsschaden ist daher im höheren Schaden enthalten, für den mittels der Zinsen eine Entschädigung im Sinne von Art. 1284 I erfolgt, weil der gesetzliche Zinssatz unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Vorjahres und des mittleren Ertrags der Staatsanleihen bestimmt wird.

Angesichts dieses Bezugs auf die Inflationsrate bleibt kein Platz mehr für

(38) Vgl. Art. 185 Gesetz vom 23. Dezember 1996, Nr. 662.

Geldwertforderungen und erst recht nicht für eine zusätzliche Berechnung von Ausgleichszinsen.

Bei der Bestimmung des gesetzlichen Zinssatzes durch das Ministerium wird, wie wir gesehen haben, die Inflationsrate bereits berücksichtigt, die dadurch zu einer Eigenschaft wird, die im Verlust der *utilitas temporis* enthalten ist.

Natürlich kann der gesetzliche Zinssatz, wie oben gesehen, durch die Differenz zwischen diesem und dem höheren marktüblichen Zinssatz für Spareinlagen oder Darlehen ergänzt werden.

Infolge der Einführung des Euro, durch die unsere alte "Lira" ersetzt worden ist, gibt es keine Zukunftsperspektive für die oben genannten juristischen Konstrukte.

Die Kategorie der Geldwertforderungen ist nämlich eine ausschließlich italienische Vorstellung, die in den anderen Ländern des europäischen Einheitswährungssystems unbekannt ist.⁽³⁹⁾

Mit der Einführung des Euro ist für die Zukunft eine Geldwertforderung in Euro nicht denkbar, die auf unbekanntem statistischen Inflationsindex für das gesamte EWU-Gebiet basieren müsste und auf die einzelnen Länder in jedem Fall nicht anwendbar ist.

Wie könnte man auf eine internationale Währung wie den Euro die Inflationsrate unseres Landes anwenden?

Die verneinende Antwort auf diese Frage gibt jetzt nicht nur der Gesetzgeber durch unlegbare reale Tatsachen mit der Neuformulierung von Art. 1284 I ZGB.

4. – Das Verschwinden der Kategorien der Forderung von Ausgleichszinsen darf unsere Rechtspflege nicht dazu verleiten, einen noch irrationaleren Schritt zurück zu gehen, was dann der Fall wäre, wenn sie am Ende den Preis oder Wert der einzelnen Sache zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung als Grundlage der Schadensberechnung annähme, wie in einer vereinzelt Entscheidung unseres Obersten Gerichtshofs als Ausweg vorgeschlagen worden ist.

Diese falsche Schlussfolgerung kann nicht mit dem Versuch gerechtfertigt werden, eine Übereinstimmung zu den überholten Auffassungen herzustellen, die heute noch

(39) Nur ein Teil der spanischen Rechtslehre (I.-. DIEZ-PICAZO y ANTONIO GILLON, *Sistema de derecho civil*, II, Madrid, 1978, S. 157) hat erfolglos versucht, die Theorie der Geldwertforderungen durchzusetzen.

in den Rechtsordnungen einiger wichtiger EWU-Länder vorherrschen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland,⁽⁴⁰⁾ in Frankreich,⁽⁴¹⁾ und in Belgien⁽⁴²⁾ von Rechtslehre und Rechtsprechung üblicherweise Wert und Preis der einzelnen Sache zum Zeitpunkt des endgültigen Urteils oder der Schadenersatzleistung zugrunde gelegt werden, die der Schuldner nicht geleistet, zerstört oder entwendet hat.

In Spanien dagegen wird als Bezugszeitpunkt der der Klageerhebung angenommen (*el tiempo de ejercicio de la accion*).⁽⁴³⁾

In anderen Ländern, die außerhalb unseres Währungssystems liegen, wie Großbritannien und der Schweiz wird richtigerweise der Zeitpunkt des Schadenseintritts zu Grunde gelegt.⁽⁴⁴⁾

Diese Schlussfolgerung ist die einzig vernünftige und von mir mit breiter Argumentation vertreten worden.⁽⁴⁵⁾

Dieses Kriterium ist auch von unserem Obersten Gericht in der wichtigen Entscheidung Nr. 6209 vom 20. Juni 1990 angewandt worden sowie in den darauf folgenden Urteilen mit ähnlicher Auffassung, die mittlerweile eine konsolidierte Rechtsprechung darstellen, die davon ausgeht, dass "der Schaden aufgrund von Nichterfüllung und unrechtmäßiger Handlung mit Bezug auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts festgelegt werden muss und nicht mit Bezug auf den der Festlegung."

Dies ist die Auffassung, die in unserer Rechtsordnung richtigerweise vorherrscht.

(40) In Deutschland wird die Berechnung auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Schadensausgleichs üblichen Preise vorgenommen: GRUNSKY, in PALANDT, *Münchener Kommentar*, München, 1985, unter Art. 249 BGB, 1985, Nr. 9 u.a.

(41) In Frankreich s. H.L. MAZEAUD in *Traité theorique et pratique de la responsabilité civile*, Paris, 1950, Nr. 2420-8 und die auf S. 544 zitierte Rechtsprechung.

(42) Belg. Oberst. Ger. 7. Februar 1946, in MAZEAU, *a. O.*, Nr. 2480-8, Anm. 21.

(43) Span. Oberst. Ger. 30. Oktober 1956 und Rechtsprechung in J. SANTOS BRIZ, *La responsabilidad civil in en derecho sostantivo y processal*, Madrid, 1981, S. 289.

(44) F. BOLLA, *Repertorio di giurisprudenza patria*, 1936, S. 472.

(45) Vgl. G. VALCAVI, *Il tempo di riferimento nella stima del danno*, in *Riv. dir. civ.*, 1987, S. 31 ff.; der Vollständigkeit halber wird auch auf die späteren Beiträge verwiesen: *Ancora sul tempo di riferimento nella stima del danno*, in *Riv. dir. civ.*, 1991, II, S. 267; *Sul risarcimento del danno da illecito o da inadempienza e di quello per il ritardo con cui è prestato l'indennizzo*, in *Giur. it.*, 1991, I, 1, Sp. 1227 ff.; *Intorno al concetto di perpetuatio obligationis e al tempo di riferimento nel risarcimento del danno da inadempienza contrattuale*, in *Riv. dir. civ.*, 1992, II, S. 385 ff., jetzt in *L'espressione monetaria*, zit., S. 207 ff., S. 273 ff., S. 279 ff., S. 293 ff., S. 309 ff.